

Prof. Dr. Georg Bitter, Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Insolvenzgründe – Einführung

Vortrag auf dem 4. Mannheimer
Insolvenzrechtstag am 20. Juni 2008

www.georg-bitter.de

Insolvenzantragsrecht / -pflicht

Antragsrecht
§ 13 InsO → Gläubiger + Schuldner

§ 14 InsO → Gläubiger
• Rechtliches Interesse
• Glaubhaftmachung: Forderung
+ Eröffnungsgrund

§ 15 InsO → Verbände
• bei Antrag nicht aller vertretungs-
berechtigten Personen:
Glaubhaftmachung
des Eröffnungsgrundes

Antragspflicht
bei Verbänden mit
Haftungsbeschränkung

§ 64 I GmbHG

§ 92 II AktG

§§ 130a I, 177a HGB

§ 99 I GenG

§ 15a InsO (MoMiG)

1. Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

- allgemeiner Eröffnungsgrund
- Definition: Schuldner ist nicht in der Lage, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen
- Vermutung bei Zahlungseinstellung
- ❖ BGHZ 163, 134: Abgrenzung zur Zahlungsstockung

2. Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)

- Antragsgrund nur für den Schuldner
- Definition: Schuldner ist voraussichtlich nicht in der Lage, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen

3. Überschuldung (§ 19 InsO)

- b.w.

3. Überschuldung (§ 19 InsO)

- Eröffnungsgrund bei Verbänden mit Haftungsbeschränkung
- Definition: Das Vermögen des Schuldners deckt die Verbindlichkeiten nicht mehr
- Früher: sog. „zweistufiger Überschuldungsbegriff“ (*Karsten Schmidt*)
 - trotz rechnerischer Überschuldung keine Überschuldung im juristischen Sinn bei positiver Fortführungsprognose
- Achtung: Neudefinition in § 19 II InsO: positive Fortführungsprognose ändert nur den Berechnungsmaßstab: Fortführungs- statt Zerschlagungswert
 - *Karsten Schmidt*: keine materielle Änderung
 - BGHZ 171, 46 (Tz. 19): keine Fortgeltung des sog. „zweistufigen Überschuldungsbegriffs“

1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 16 InsO)

- Praxis: Eröffnungsgrund i.d.R. Zahlungsunfähigkeit
- Schuldnerantrag häufig auf drohende Zahlungsunfähigkeit gestützt

2. Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO)

- Anknüpfung an die Zahlungsunfähigkeit zur Zeit der Handlung des Schuldners + ggf. Kenntnis des Gläubigers davon
- Zuständigkeit des IX. Zivilsenats des BGH

3. Insolvenzverschleppung

- b.w.

3. Insolvenzverschleppung

a) Strafbarkeit

- Tatbestände: §§ 84 GmbHG; 130b, 177a HGB; 401 AktG; 148 GenG
- Anknüpfung an vorsätzliche Verletzung der Insolvenzantragspflicht; bei Fahrlässigkeit milderer Strafrahmen
- Zuständigkeit der Strafsenate des BGH

b) Haftung

- Anknüpfung an die fahrlässige Unkenntnis des Geschäftsführers vom Vorliegen des Insolvenzgrundes
- Differenzierung nach Innen- und Außenhaftung (b.w.)
- Zuständigkeit des II. Zivilsenats des BGH

1. Innenhaftung (§§ 64 II GmbHG, 92 III, 93 II AktG, 130a III HGB)

- Ersatz von Zahlungen nach Insolvenzzreife
- str., ob Ersatz einzelner „Zahlungen“ (BGH ZIP 2007, 1501 m.w.N.) oder Ersatz der Masseschmälerung (*Karsten Schmidt, Bitter, Altmeyen* u.a.)

2. Deliktische Außenhaftung (§ 823 II BGB)

- Schutzgesetz: Insolvenzantragspflicht (s.o. Folie 2)
 - MoMiG: Verallgemeinerung der Antragspflicht in § 15a InsO
 - Ausdehnung auf Gesellschafter bei Führungslosigkeit (§ 15a III InsO)
 - Geltung auch für Scheinauslandsgesellschaften (Limited)
- BGHZ 126, 181: Neudefinition der Schutzrichtung
 - Quotenschaden für die Altgläubiger
 - voller Schadensersatz für die Neugläubiger

➤ Insolvenzantragspflicht als „Sanierungsbremse“?

- kurze Drei-Wochen-Frist reicht nicht für verlässliche Abschätzung von Sanierungsmöglichkeiten ⇒ frühe Antragspflicht ohne Dispositionsmöglichkeit der Gläubiger verhindert Sanierung außerhalb der Insolvenz ⇒ Flucht in sanierungsfreundlichere Rechtsordnungen
- so z.B. *Hirte*, in Festschrift Luer, 2008, S. 387, 392 ff.

➤ Englisches Modell

- keine Insolvenzantragspflicht
- erleichtertes Insolvenzantragsrecht der Gläubiger: Nichtbegleichung einer unstreitigen Forderung von mehr als 750 Pfund innerhalb von 3 Wochen nach Mahnung
- Haftung für „wrongful trading“

© 2008

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de

Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V. (ZIS)

www.zis.uni-mannheim.de

